

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Zimmermann Stalltechnik GmbH (ZST) - Stand: 2017

## I. Geltungsbereich

- Die Geschäftsbedingungen der Fa. ZST gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennt die Fa. ZST nicht an, es sei denn, sie hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn die Fa. ZST in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen ihres Vertragspartners die Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- Sämtliche Vereinbarungen, die von dem gedruckten oder geschriebenen Vertragstext abweichen, bedürfen der Schriftform. Sonstige Abweichungen und Ergänzungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich von der Fa. ZST bestätigt werden.
- Die Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner.
- Die Fa. ZST ist berechtigt, an ihren Produkten ein Firmen- oder Kennzeichen anzubringen.

## II. Allgemeine Bestimmungen

- Die Angebote der Firma ZST sind freibleibend. Ein Vertrag kommt – soweit sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt – erst mit der Auftragsbestätigung der Fa. ZST zustande. Dies gilt entsprechend für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Die Rechnungsstellung gilt als Auftragsbestätigung.
- Die Bestell- oder Artikelnummern beziehen sich auf die jeweils neueste Ausgabe der Unterlagen der Fa. ZST (Kataloge oder Prospekten), aus denen sich weitergehende technische Angaben ergeben. Änderungen dieser technischen Details bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- Die in Prospekten und Katalogen enthaltenen Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Farben, Gewichte sowie sonstige Angaben sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie von der Fa. ZST ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

## III. Preise und Zahlungen

- Sämtliche Preise der Fa. ZST verstehen sich in Euro, rein netto.
- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung der Fa. ZST nichts anderes ergibt, gelten die Preise ab Werk einschließlich Verpackung, Porto, Fracht, sonstigen Versandkosten, Versicherung und Zoll; diese werden gesondert in Rechnung gestellt.
- Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird jeweils zum Zeitpunkt der Bewirkung der Leistung gesondert berechnet und ausgewiesen.
- Abrechnungsgrundlage sind die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Preise. Mit jeder neuen Preisliste der Fa. ZST verlieren alle vorhergehenden Preise ihre Gültigkeit. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 6 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.
- Der Abzug von Skonto setzt eine besondere Vereinbarung voraus.
- Die Fa. ZST ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmung des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die Fa. ZST berechtigt, mit der Zahlung zunächst die Kosten, dann die Zinsen und zuletzt die Hauptleistung zu verrechnen.
- Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Fa. ZST über den Betrag verfügen kann. Zahlungen per Scheck gelten erst nach endgültiger Einlösung als eingegangen.

## IV. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

- Dem Kunden steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
- Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen etwaiger Gegenansprüche des Vertragspartners der Firma ZST sind ausdrücklich ausgeschlossen.

## V. Liefertermine und Lieferfristen

- Liefertermine sind für die Fa. ZST nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Angaben mit „ca.“, „gegen“; usw. bezeichnen keine verbindlichen Termine und Fristen, sondern geben nur den voraussichtlichen Liefertermin an.
- Die Einhaltung von Lieferterminen bzw. -fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Vertragspartner zu liefernder Unterlagen, Freigaben und Pläne sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Vertragspartners voraus.
- Die Lieferfrist beginnt frühestens mit dem Datum der Auftragsbestätigung zu laufen.
- Angemessene Teillieferungen und Teilleistungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
- Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend bei Eintritt unvorhergesehener und bzw. oder von der Fa. ZST unverschuldeten Hindernisse, soweit sie nachweislich auf die Fertigstellung und bzw. oder Ablieferung der Ware von Einfluss stand.
- Bei Streiks oder bei von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeforderten Ausparierungen – auch bei Zulieferern – tritt ebenfalls eine angemessene Fristverlängerung ein.

## VI. Lieferzeit und Lieferverzug

- Die zwischen den Parteien vereinbarte Lieferzeit ergibt sich aus der von der Firma ZST überlassenen Auftragsbestätigung. Die Lieferzeit ist erst dann verbindlich, wenn der Vertragspartner die Auftragsbestätigung gegengezeichnet der Firma ZST wieder hereingereicht hat und die technische Abklärung durchgeführt worden ist.
- Kann die Fa. ZST absehen, dass ihre Leistung nicht innerhalb der vereinbarten Frist erbracht werden kann, wird der Vertragspartner unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis gesetzt, ihm die Gründe mitgeteilt und der voraussichtliche Lieferzeitpunkt genannt.
- Verzögert sich die Lieferung durch höhere Gewalt oder andere, objektiv unabwendbare von der Fa. ZST nicht zu vertretende Umstände (wie z.B. bei Streiks) und bzw. oder durch ein Handeln oder Unterlassen des Vertragspartners, tritt eine den Umständen angemessene Verlängerung der Lieferfrist ein.
- Der Vertragspartner ist zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, wenn die Fa. ZST die Nichteinhaltung des Liefertermins zu vertreten hat und er der Fa. ZST erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

## VII. Montage, Sicherheit, Hilfsmittel und Nacharbeiten durch Kunden

- Für den Montagebeginn ist Voraussetzung, dass sämtliche Vorarbeiten und Mitwirkungspflichten des Vertragspartners, d. h. insbesondere die Einholung sämtlicher baulicher Genehmigungen, erfüllt sind. Eine sach- und fachgerechte Montage ist nur bei ungehindertem Zutritt/Zufahrt der Baustelle mittels LKW mit Anhänger möglich.
- Der Vertragspartner ist verpflichtet, für die Sicherheit des Arbeits-/Montageplatzes und für die Beachtung bestehender Sicherheitsvorschriften sowie für angemessene Arbeits- und Montagebedingungen zu sorgen. Sollte nicht vertraglich anderes vereinbart sein, liegt das Abladen der Elemente im Verantwortungsbereich des Vertragspartners der Firma ZST.
- Der Vertragspartner ist auf seine Kosten zu technischen Hilfeleistungen verpflichtet. Dies betrifft im Einzelnen die ungehinderte Befahrbarkeit der Baustelle, die ungehinderte Zugänglichkeit und Verkehrssicherheit des Montageorts, die Stellung eines Stromanschlusses in maximal 25 m Entfernung zum Montageort und die kurzfristige Gestellung von geeignetem Arbeitsgerät (z.B. Gabelstapler, Frontlader, ...)
- Nach der Montage raten wir an, im Bodenbereich einen Zinkanstrich bis zu einer Höhe von 20 cm an unserer Konstruktion anzubringen, weil dieser Bereich durch Viehmist- und Gülle einem intensiven Angriff ausgesetzt ist.

## VIII. Abnahme

- Die Abnahme hat unverzüglich nach angezeigter Fertigstellung entweder durch den Vertragspartner selbst oder durch bevollmächtigtes Personal zu erfolgen. Dies gilt auch für Teilleistungen.

- Sind die Produkte der Firma ZST ganz oder teilweise in Betrieb genommen und bzw. oder in Gebrauch, gilt die Abnahme nach Ablauf von 14 Kalendertagen seit Inbetrieb- bzw. Ingebrauchnahme als erfolgt (Abnahmefiktion).

## IX. Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferte Ware bleibt bis zur endgültigen Erfüllung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner Eigentum der Fa. ZST.
- Verarbeitung und Umbildung erfolgen stets für die Fa. ZST als Herstellerin, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das Miteigentum der Fa. ZST durch Verbindung oder Vermischung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Miteigentum des Vertragspartners an der einheitlichen Sache in Höhe des Rechnungswerts wertanteilmäßig auf die Fa. ZST übergeht. Der Vertragspartner verwarht das Eigentum oder Miteigentum der Fa. ZST unentgeltlich.
- Der Vertragspartner verpflichtet sich, das Eigentum/Miteigentum der Fa. ZST mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vor Beschädigung oder Verlust zu bewahren.
- Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändung oder Sicherheitsübereignung sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang und mit allen Nebenrechten an die Fa. ZST ab.
- Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Vertragspartner auf das Eigentum der Fa. ZST hinweisen und sie unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Vertragspartner der Fa. ZST.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners ist die Fa. ZST berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Vertragspartners zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabensprüche des Vertragspartners gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware durch die Fa. ZST liegt kein Vertragsrücktritt.
- Überwiegt der Wert der Sicherheiten die Forderungen der Fa. ZST um mehr als 20 %, werden auf Verlangen des Vertragspartners insoweit die Sicherheiten – nach Wahl der Fa. ZST – freigegeben.

## X. Mängelrechte

- Die von der Fa. ZST gelieferte Ware ist unverzüglich zu untersuchen. Sachmängel, Falschlieferungen und Fehlmengen sind, soweit diese durch zumutbare Untersuchungen feststellbar sind, der Fa. ZST unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tage nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Zeigt sich erst später ein bei der ersten Untersuchung nicht erkennbarer Mangel, so ist er – unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung – unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Es gilt § 377 HGB, der insoweit Vorrang vor den Regelungen des BGB hat.
- Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt das gelieferte Produkt einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nach Wahl der Fa. ZST nachgebessert oder Ersatz geliefert. Es ist der Fa. ZST stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben.
- Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Vertragspartner – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten und die Vergütung mindern. Anstelle der Rückzahlung der An- oder Schlusszahlung erhält der Vertragspartner der Firma ZST eine Gutschrift übersandt.
- Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- Werden vom Vertragspartner oder Dritten Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

## XI. Haftungsbeschränkung

- Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind sonstige und weitergehende Ansprüche des Vertragspartners gegen die Fa. ZST ausgeschlossen. Die Fa. ZST haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Vor allem haftet sie nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Vertragspartners.
- Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten der Fa. ZST sowie bei schuldhafter Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Fa. ZST – außer und in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter oder der leitenden Angestellten – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des gelieferten Produkts für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und beim Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, wenn und soweit die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Vertragspartner gegen Schäden, die nicht an dem gelieferten Produkt selbst entstanden sind, abzusichern.
- Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Fa. ZST.
- Der Kunde ist verpflichtet, die ihm übergebene Betriebsanleitung bzw. Anweisungen des Montagepersonals der Fa. ZST Sicherheitshinweisen genauestens zu beachten.

## XII. Höhere Gewalt

- Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen der Lieferanten der Fa. ZST und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ergebnisse befreien den Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Leistungspflicht. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Er ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

## XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht.

- Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz der Fa. ZST, d.h. 88436 Oberessendorf, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- Für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, ist der Geschäftssitz der Fa. ZST Gerichtsstand, wenn der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel. Mündliche Abreden wurden nicht getroffen.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.